



Statuten

Siedlungsverein Carmel

1. Präambel

Eine lebendige Siedlung besteht aus dem aktiven Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Alters in verschiedenen Lebenssituationen. In diesem Bewusstsein stellt die Schwesterngemeinschaft der Schwestern vom Heiligen Kreuz, Menzingen als Bauherrin der Überbauung Carmel Gemeinschaftsräume zur Verfügung und hat die Gründung eines Siedlungsvereins angeregt. Der Verein widerspiegelt den Wunsch, die Lebensqualität in der Siedlung Carmel auf der Grundlage von Selbstorganisation und Gemeinschaftssinn zu fördern.

2. Name und Sitz

Unter dem Namen "Siedlungsverein Carmel" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Menzingen ZG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Zweck

Der Siedlungsverein Carmel fördert das aktive Zusammenleben und eine gute Nachbarschaft durch die Organisation von gemeinschaftsfördernden Aktivitäten. bewirtschaftet die Gemeinschaftsräume (Mehrzweckraum, Raum der Stille, Park, Gästezimmer) und belebt den Aussenbereich.

Der Verein kann zur Verfolgung des Zwecks

- einen Mittagstisch organisieren
- einen Hütedienst anbieten
- Räume und Zimmer vermieten
- Freizeitaktivitäten anbieten (z.B. Konzerte, Vorträge)
- eine Informationsplattform für die Mitglieder betreiben
- weitere Dienstleistungen für die Mitglieder erbringen
- andere Aktivitäten entwickeln

Der Siedlungsverein steht mit der Gemeinschaft der Schwestern vom Heiligen Kreuz im Dialog und bringt bei dieser die Wünsche und Anregungen der Bewohner/innen ein.

4. Finanzierung

Der Siedlungsverein Carmel finanziert seine Tätigkeiten aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträge aus der Nutzung der Räume
- Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- weitere Einnahmen

5. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören die Bewohner/innen der Überbauung Carmel (Hier Adressen einfügen) an. Pro Wohnung besteht eine Mitgliedschaft mit einem Stimmrecht.

6. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

7. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegzug, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt in allen anderen Fällen ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, wie massive Störung der Gemeinschaft und Missachtung des Vereinszweckes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anfechten.

8. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt im Gründungsjahr Fr. 20. — pro Wohnung. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das ganze Jahr geschuldet und wird bei Austritt nicht pro rata zurückvergütet.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer beträgt für Vorstand und Rechnungsrevisoren drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zur Versammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung müssen schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget und die Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Beschluss über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Eine Vertretung der Schwesterngemeinschaft und der Hausverwaltung nehmen mindestens einmal jährlich an einer Vorstandssitzung teil.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung des Jahres, bzw. Halbjahresprogramms
- Erstellung des Jahresbudgets und des Jahresberichtes
- Organisation und Durchführung der Anlässe
- Begrüssung der neuen Vereinsmitglieder (Bewohner/innen)
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen (siehe auch 12)
- Erlass von Reglementen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Er kann zudem weitere Massnahmen zur Förderung einer guten Nachbarschaft treffen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder oder an Dritte (Externe) delegieren.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat ein Recht auf die Vergütung seiner Sachspesen.

12. Gemeinschaftseinrichtungen

Die administrative Organisation und Verantwortung über die Gemeinschaftseinrichtungen obliegt dem Vorstand. Die Gemeinschaftsräume sowie das Gästezimmer werden durch den Siedlungsverein von der Eigentümerschaft gemietet. Für die Nutzung dieser Räume erhebt der Verein eine Gebühr.

13. Revisoren

Die zwei Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Genehmigung der Rechnung. .

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Weitere Bestimmungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Menzingen ZG.

16. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Vereinsversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder nötig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schweiz. Provinz der Schwestern vom Heiligen Kreuz, Menzingen. Die Schwestern vom Heiligen Kreuz verwenden das Geld für gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Liquidationserlös.

17. Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2014 angenommen worden.

6313 Menzingen, 17. Dezember 2014